

# **Bekanntmachung**

**Wasserrecht;**

**Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser zur Entwässerung des Geh- und Radweges Gerersdorf – Niederoberbach im Zuge der Staatsstraße 2221**

**Antragsteller: Gemeinde Burgoberbach, Ansbacher Straße 24, 91595 Burgoberbach**

Für diese Maßnahme beantragte die Gemeinde Burgoberbach im April 2022 unter Vorlage von Planunterlagen beim Landratsamt Ansbach die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis.

Die entsprechenden Antragsunterlagen für das vorgenannte Verfahren, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen einen Monat vom 30.09.2022 bis 04.11.2022 (einschließlich der genannten Tage) bei der Verwaltung während der Dienststunden von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 14 Uhr bis 18 Uhr zur Einsicht auf.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 18.11.2022, bei der Verwaltung der Gemeinde Burgoberbach oder beim Landratsamt Ansbach - Sachgebiet Wasserrecht -, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift etwaige Einwendungen dagegen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein.

Werden gegen das Vorhaben rechtzeitig Einwendungen erhoben, werden diese in einem Termin erörtert, der noch mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem ggf. notwendigen Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

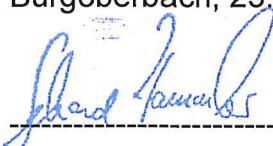
Ferner wird darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen, durch Erhebung von Einwendungen bzw. Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung (Bevollmächtigter) entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Burgoberbach, 23.09.2022



---

Gerhard Rammler  
1. Bürgermeister

**Veröffentlicht am 23.09.2022 an den Gemeindetafeln und auf der Homepage**  
([www.burgoberbach.de/Rathaus/Aktuelles](http://www.burgoberbach.de/Rathaus/Aktuelles))

Burgoberbach  
Neuses  
Gerersdorf  
Dierersdorf  
Niederoberbach  
Sommersdorf

Angeschlagen am: 23.09.2022

Abgenommen am: 04.11.2022